

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 1. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/4646 - den von den Abgeordneten Günther, Straßmeir, Fischer (Hamburg) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Heinrich, Richter, Funke, Dr. Thomae und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung
- Drucksache 11/4082 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.06.89

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der
See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

1. § 841 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „— mit Ausnahme der als Unternehmer Versicherten —“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht

1. für als Unternehmer Versicherte,

2. für Versicherte, die als ausländische Seeleute ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland auf Schiffen beschäftigt werden, die nach dem Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffsregister — ISR) vom... (BGBl. I S...) in dieses Register eingetragen sind und denen keine deutschen Tarifheuern gezahlt werden; für

die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Versicherten gelten die allgemeinen Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst mit Ausnahme des § 575 Abs. 1.“

2. In § 844 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen bleiben die Entgelte für Versicherte, für deren Jahresarbeitsverdienst § 841 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt.“

3. Dem § 872 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen des § 841 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach den wirklich verdienten Entgelten,“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung
in der Reichsversicherungsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.